



**Ordnung zur
Flexibilisierung des Prüfungsgeschehens - Änderung
vom 21. Dezember 2020
FlexiO-Ä**

Aufgrund anhaltender pandemiebedingter Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb beschließt das Rektorat auf der Grundlage von §§ 13 Abs. 4, 34 SächsHSFG im Einvernehmen mit den Fakultätsräten, eine Änderung der Ordnung zur Flexibilisierung des Prüfungsgeschehens vom 03.06.2020 mit neuer Gültigkeit bis zum 30.04.2021. Damit soll Studierenden das Ablegen von Prüfungen unter den anhaltend erschwerten Bedingungen weiterhin erleichtert werden, um ihr Studium zügig fortsetzen zu können.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt in Ergänzung zur jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung das Prüfungsverfahren der jeweiligen Studiengänge in den Fakultäten der Hochschule Zittau/Görlitz.
- (2) Soweit in dieser Ordnung Regelungen enthalten sind, die den Studien- und Prüfungsordnungen in der jeweils gültigen Fassung widersprechen oder diese erweitern, gilt die Regelung in dieser Ordnung.
- (3) Die Regelungen dieser Ordnung gelten nicht für das Studienkolleg der Hochschule Zittau/Görlitz. Hier gelten besondere Bestimmungen der Feststellungsprüfungsverordnung (FSPVO) bzw. die Ordnung über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH).

**§ 2
Prüfungen in Form der Videokonferenzschaltung**

- (1) Folgende Prüfungen und Prüfungsvorleistungen können auch ortsunabhängig via Videokonferenzschaltung (Bild- und Tonverbindung) abgelegt werden:
 - Referat (PR)/(VR)
 - mündliche Prüfung (PM)/(VM) inklusive Verteidigungen von Abschlussarbeiten (PM)
 - Präsentation (PO)/(VP).
- (2) Die Prüfenden und der Prüfling müssen mit der vorliegenden Prüfungssituation in Form der Videokonferenzschaltung einverstanden sein. Insbesondere bei Verteidigungen von Abschlussarbeiten müssen sich die Beteiligten im Vorfeld darüber abstimmen, ob die Prüfung in dieser Form durchgeführt werden soll. Der Antrag auf Online-Verteidigung ist durch den Studierenden beim Prüfungsamt einzureichen (siehe Anlage 1).
Die Zustimmung ist zu Beginn der Prüfung ausdrücklich beim Prüfling abzufragen und im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Ebenfalls ist festzustellen, ob sich der Prüfling für prüfungsfähig hält. Dieser Punkt ist ebenfalls im Protokoll festzuhalten.
- (3) Zur Videokonferenz wird seitens der Hochschule (Prüfer) per E-Mail mit Link und Passwort eingeladen. Der Prüfling hat sich durch ein gültiges Ausweisdokument mit Lichtbild zu identifizieren.
- (4) Die Kamera des Prüflings muss dessen Aufenthaltsort so zeigen, dass ausgeschlossen werden kann, dass sich weitere, verfahrensfremde Personen im Raum befinden oder während der Prüfung den Raum betreten. Nicht zur Durchführung der Prüfung erforderliche Kommunikationsgeräte im Raum des Prüflings (z.B. Telefone, Smartphones) sind auszuschalten.
- (5) Zu Beginn der Prüfung ist zu erfragen, ob der Prüfling mit dem verwendeten technischen System vertraut ist, damit ein störungsfreier Ablauf der Videokonferenz gewährleistet ist. Dieser Punkt ist im Protokoll festzuhalten.
- (6) Technische Probleme gehen nicht zu Lasten des Prüflings. Bei anhaltenden technischen Störungen soll der Prüfende die Prüfung abbrechen. Die Prüfung gilt dann als nicht angetreten und muss erneut gestartet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Verbindung plötzlich abbricht. Zeitanteile, die für die

Videokonferenzverbindung notwendig sind (z.B. Aufbauen der Verbindung, notwendige Nachfragen aufgrund schlechter Verbindungsqualität etc.), werden nicht auf die Prüfungszeit angerechnet. Der Verlauf der Prüfung muss, beginnend mit dem Einrichten der Videokonferenzverbindung bis hin zum Trennen der Verbindung protokolliert werden. Der Zeitpunkt der Fortsetzung des Verfahrens wird durch die Prüfenden festgelegt und dem Prüfling mitgeteilt.

- (7) Die Aufnahme und Speicherung von Bild- und Audiodateien während der Prüfung sind nicht zulässig.
- (8) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Prüfling nach dem Ende der Videokonferenz zeitnah mitgeteilt. Dazu wird nach Beratung der Prüfenden erneut zur Videokonferenz eingeladen.
- (9) Telefongespräche und Audiokonferenzen sind als Prüfungsform nicht zulässig.

§ 3

An- und Abmeldungen sowie Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Hinsichtlich der An- und Abmeldungen zu Prüfungen gilt § 14 Abs. 1 der Prüfungsordnung entsprechend. Die Studienablauf- bzw. Prüfungspläne für das WS 2020/21 sind zu beachten. Im Zweifelsfall erteilt das Prüfungsamt Auskünfte.
- (2) In Abweichung von § 14 Abs. 2 der Prüfungsordnung gilt, dass sich der Prüfling bis zum Beginn der Prüfung an- bzw. abmelden kann.
- (3) Im besonders begründeten Ausnahmefall kann auf Antrag zum Abschlussmodul (Abschlussarbeit) zugelassen werden, wer die Bedingungen nach § 24 der Prüfungsordnung des belegten Studienganges noch nicht erfüllt. Der Antrag ist zu begründen und formlos an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 4

Weitere Bestimmungen zu Prüfungen

- (1) Der Studierende kann entscheiden, ob er das Prüfungsergebnis einer bestandenen Prüfungsleistung, welche im Wintersemester 2020/21 (Hauptprüfungszeitraum Januar/Februar 2021) absolviert wurde, annimmt. Die Annahme bedarf keiner gesonderten Erklärung. Lehnt der Studierende ein Prüfungsergebnis ab, so hat er dies innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Note dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. Dabei sind mindestens anzugeben: Matrikel-Nr., Modulnummer, Prüfungsart und bisher erteilte Note. In diesem Fall muss der Studierende die Prüfungsleistung im selben Prüfungsversuch erneut ablegen. Es zählt das spätere Prüfungsergebnis. Angetretene, nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Wintersemester 2020/21 (Hauptprüfungszeitraum Januar/Februar 21) stattgefunden haben, gelten als nicht durchgeführt, ohne dass Fristenregelungen greifen.
- (2) Die Regelungen nach Abs. 1 gelten pro Modulprüfung einmalig und setzen voraus, dass bei der jeweiligen Prüfung kein Täuschungsversuch vorgelegen hat.
- (3) Das Wintersemester 2020/21 ist von der Fristenregelung des § 35 Absatz 4 SächsHSFG ausgenommen.
- (4) Die Regelungen, gemäß Abs. 1 bis 3 finden auch auf Modulprüfungen des Wintersemesters 2020/21 Anwendung, die im diesbezüglichen Nachprüfungszeitraum (Nachprüfungszeitraum März/April 2021) stattfinden.
- (5) Die Regelungen des Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Nach- und Wiederholungsprüfungen aus vorangegangenen Semestern bzw. den jeweils zugeordneten Nachprüfungszeiträumen, welche in Folge von Abmeldungen, Attesten, Nichtteilnahmen bzw. Nichtbestehens erneut im Wintersemester 2020/21 (Hauptprüfungszeitraum Januar/Februar 2021) bzw. im zugeordneten Nachprüfungszeitraum des Wintersemesters 2020/21 (März/April 2021) absolviert werden.
- (6) Die Bewertung des schriftlichen Teiles von Abschlussarbeiten sowie die Prüfungsleistung Verteidigung der Abschlussarbeit sind von den Regelungen des Abs. 1 ausgeschlossen.
- (7) Für Prüfungen im Rahmen des Kooperativen Studiums mit integrierter Ausbildung (KIA), welche außerhalb der regulären Prüfungszeiträume stattfinden, gelten die o.g. Regelungen entsprechend.

§ 5 Prüfungsausschuss der Fakultät

- (1) Sollte im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände, namentlich durch die der Corona-Pandemie, eine Änderung von Prüfungsformen als notwendig erachtet werden, obliegt dem jeweiligen Prüfungsausschuss die Entscheidung über die anzuwendende Prüfungsform. Die Entscheidung kann auf Antrag (Anlage 2) der zuständigen Modulverantwortlichen getroffen werden.
- (2) Schriftliche Online-Prüfungen sind ausgeschlossen.
- (3) Beschlüsse der Prüfungsausschüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (4) Die betroffenen Studierenden sowie das Prüfungsamt sind unverzüglich über Änderungen der Prüfungsformen zu informieren.

§ 6 Inkrafttreten

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 21.12.2020. Diese Regelung tritt ab dem 01. Januar 2021 in Kraft und gilt bis zum 30. April 2021.

Zittau/Görlitz am 21. Dezember 2020



Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch
Rektor

- | | |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anlage 1 | Antrag auf mündliche Onlineprüfung
im Zusammenhang mit der Abschlussarbeit (siehe § 2 Abs. 2) |
| Anlage 2 | Antrag auf Änderung der Prüfungsform (siehe § 5 Abs. 1) |